

Umgebungsgestaltung

Merkblatt 06 zu den „allgemeinen baupolizeilichen Bedingungen“

Normen und Richtlinien

Für die Ausführung der Umgebungsgestaltung ist das Planungs- und Baugesetz sowie die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bassersdorf (vom 8./9. März 1995 /28. Januar 1998) massgebend. Bezüglich Mauern, Einfriedungen, Materialien, Lichtraumprofile und Pflanzen für Bauten und Anlagen im Anstossbereich an öffentlichen Grund gelten die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung des Kantons Zürich. Massgebend für die Gestaltung der Ausfahrten und der an öffentlichen Grund anstossenden Umgebung sind die einschlägigen Vorschriften der Strassenabstandsverordnung und der Verkehrssicherheitsverordnung.

Bewilligungsverfahren

Im Rahmen der Bauausführung ist der Abteilung Bau + Werke ein detaillierter Umgebungsplan in dreifacher Ausführung einzureichen. Terrainschnitte, Kotierungen sowie Materialisierung sind im Plan zu bezeichnen. Weiter sind Containerabstellplätze, Parkplätze, Briefkästen und Ausfahrten mit detaillierter Ausgestaltung der Sichtbereiche zu berücksichtigen.

Ein- / Ausfahrten

Aus- und Zufahrten sollen für jedermann verkehrssicher sein. Es gelten folgende **Mindestanforderungen**¹:

| Kriterium / Ausfahrtstyp | Typ A | Typ B | Typ C ² |
|---|-----------------------|-------------------|--|
| Aus- und Einfahrt nur vorwärts Trottoir entlang übergeordneter Strasse (falls vorhanden) | nein (durchgehend) | ja durchgehend | ja unterbrochen oder durchgehend |
| Maximale Neigung innerhalb 6m ab Strassengrenze | % ± 5 | ± 3 | ± 3 |
| Maximaler Gefällsbruch ohne Vertikalausrundung (an der Strassengrenze) | % 6 | 5 | 3 |
| Einlenkerradius | m 4 | 5 | 6-12 |
| Sichtweite in Richtung Fahrstreifenmitte der übergeordneten Strasse ³ | m 40-70 | 50-90 | 90-120 |
| Beobachtungsdistanz ab Fahrstreifenrand ³ | m 2,5 | 2,5 | 3-4 |
| Breite der Ausfahrt | | | |
| - mit Gegenverkehr | m 3 | 5-6 | 5,5-6 |
| - mit Einbahnverkehr | m 3 | 3 | 3 |

¹ Ist die Ausfahrt eine Notzufahrt im Sinn der Zugangsnormen, sind deren Mindestwerte einzuhalten.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss § 7 VSV.

³ Gilt für Innerortsstrecken; ausserorts ist die einschlägige VSS-Norm wegleitend zu verwenden.

Parkplätze

Die Parkplätze sind mit einer versickerungsfähigen Oberfläche auszuführen.

Böschungen gegen Strassen; Abstände zu Strassen und Wegen

Der Böschungsfuss von Terrainauffüllungen, resp. die Oberkante von Abgrabungen gegen Strassen, muß mindestens 50 cm von der Strassengrenze entfernt sein. Die Böschungsneigung darf das Verhältnis von 1:2 nicht überschreiten. Durch entsprechende Gestaltung oder bauliche Massnahmen ist zu gewährleisten, dass durch Witterungseinflüsse kein Materialaustrag auf den Strassenraum erfolgt. Mauern und Einfriedungen müssen gegenüber der Strassengrenze einen Abstand von mindestens 30 cm einhalten und sind ab 1,5 m zu terrassieren. Die Strassenraumgestaltung ist gemäss der bisherigen oder vorherrschenden Gestaltung auszuführen.

Pflanzen

Bei der Auswahl der Bepflanzung ist das Merkblatt 07 „Feuerbrand“ zu beachten. Bezüglich den Abständen zum Nachbargrundstück gelten die Bestimmungen des EG ZGB.

Containerplätze, Briefkästen

Für die Anordnung der Containerplätze ist das Merkblatt „Containerabstellplätze“ zu beachten. Die Lage der Briefkästen ist mit der Post (Herr Jürg Schenk, Tel.: 058 448 23 04) abzusprechen. Es gelten die Vorschriften der Kreispostdirektion.